

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe der Kirchengemeinde Sterley und Salem

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 40 der Friedhofssatzung hat das Beauftragtengremium in der Kirchengemeinde Sterley und Salem in der Sitzung am 11. Mai 2021 die nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sterley und Salem und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsträgerin werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person bzw. diejenige Person verpflichtet, in deren Auftrag die Friedhöfe oder ihre Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der gebührenschildenden Person durch einfachen Brief bekannt gemacht.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Friedhofsträgerin kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, wenn ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten und Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die gebührenscheidende Person zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Abs. 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die

Kosten der Vollstreckung hat die vollstreckungsschuldende Person zu tragen.

§ 5

Verjährung von Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 und 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

(1) Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätten (Friedhofssatzung § 13)

a) für Säрге bis 120 cm für 20 Jahre	1.122,- Euro
b) für Säрге über 120 cm für 30 Jahre	1.836,- Euro
c) für Urnen für 20 Jahre	1.224,- Euro

2. Wahlgrabstätten (Friedhofssatzung § 14)

a) für Säрге bis 120 cm für 20 Jahre je Grabbreite	1.326,- Euro
b) für Säрге über 120 cm für 30 Jahre je Grabbreite	2.245,- Euro
c) für Urnen für 20 Jahre je Grabbreite	1.497,- Euro

3. Grabstätten in Rasenlage (Friedhofssatzung § 19)

a) für Säрге bis 120 cm für 20 Jahre je Grabbreite	1.088,- Euro
b) für Säрге über 120 cm für 30 Jahre je Grabbreite	1.632,- Euro
c) für Urnen für 20 Jahre je Grabbreite	1.088,- Euro

4. Anonyme Urnengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte
(Friedhofssatzung § 20)
für Urnen für 20 Jahre 1.040,- Euro

5. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten
Für den Wiedererwerb oder die Verlängerung wird der Jahres-
betrag der Gebühren unter Nr. 2 und 3 zugrunde gelegt. Bei der
Anpassung an eine gebotene Ruhefrist erfolgt die Berechnung
der Gebühr außer nach Jahren anteilig nach Monaten. Es gilt
der angebrochene Monat. Die Gebühr für den Erwerb, Wieder-
erwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die
gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(2) Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die Ausstellung einer Graburkunde
und die entsprechende Verwaltung | 23,- Euro |
| 2. für die Umschreibung einer Graburkunde
und die entsprechende Verwaltung | 23,- Euro |
| 3. für die Genehmigung zur Aufstellung | |
| a) eines stehenden Grabmals
und die entsprechende Verwaltung | 57,- Euro |
| b) eines liegenden Grabmals
und die entsprechende Verwaltung | 28,- Euro |

(3) Gebühren für die Bestattung

- | | |
|---------------------------|------------|
| 1. für eine Erdbestattung | |
| a) von Särgen bis 120 cm | 390,- Euro |
| b) von Särgen über 120 cm | 650,- Euro |

2. für eine Urnenbeisetzung 187,- Euro

3. für das Abräumen und Herrichten einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist (mit Entsorgung des Grabmals)

a) bei Grabstätten in Rasenlage 40,- Euro

b) bei Grabstätten mit Grabmalen in normaler Größe 171,- Euro

c) bei Grabstätten mit Grabmalen in Übergröße nach Aufwand

(4) Ausgrabungen

Die Kosten für die Exhumierung einer Leiche richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen und werden als gewerbliche Leistungen der Friedhofsverwaltung gesondert vereinbart.

(5) Grabpflege und Erdarbeiten

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen und werden als gewerbliche Leistungen der Friedhofsverwaltung gesondert vereinbart.

(6) Pflege von Grabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht (Friedhofssatzung § 16)

pro Jahr und Grabbreite 15,- Euro

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsträgerin die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde Sterley und Salem unter <https://www.kirche-ll.de/gemeinden/lauenburg/sterley/friedhof.html> und einem entsprechenden Hinweis in der Zeitung „Markt“ mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Sterley und der Kapellengemeinde Salem vom 28. Oktober 2011 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch Bescheid des Kirchenkreises des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom _____ kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sterley, den 11. Mai 2021

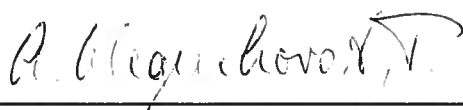
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sterley und Salem
Das Beauftragtengremium

(Siegel)





(Kai Schröder, Vorsitzender)



(Andreas Wegenhorst, Mitglied)

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Beauftragtengremium in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Sterley und Salem beschlossen am 11.05.2021

2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt
am 28.05.2021

3. mit vollem Wortlaut veröffentlicht im Internet unter
<https://www.kirche-ll.de/gemeinden/lauenburg/sterley/friedhof.html>
am 15.06.2021

mit Hinweis in der Zeitung „Markt“ am 30.06.2021

Diese Friedhofssatzung tritt in Kraft am 1. Juli 2021.



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland



Ev.-Luth. Kirchenkreis
Lübeck - Lauenburg

Evangelisch-Lutherische Kirchenkreisverwaltung
Bäckerstraße 25 21594 Lübeck

Kirchenkreisverwaltung

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sterley
- Kirchengemeinderat –
Alte Dorfstraße 28
23883 Sterley

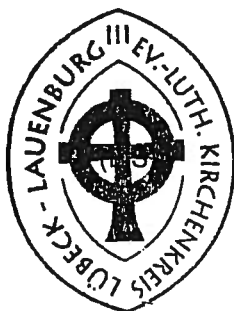
Name: Sandra Jäkel
Durchwahl: 0451/ 7902-212
Fax: 0451/ 7902-28212
Raum: AB.0.09
E-Mail: sjaekel@kirche-ll.de
Aktenzeichen: 8.9.1.138

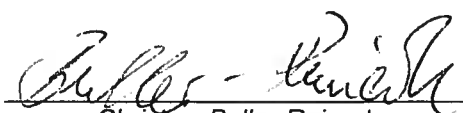
Lübeck, 28. Mai 2021

Erteilung der kirchenaufsichtliche Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 1 Nr. 1 und 56 Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland¹

Antragsteller	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sterley
Beschlussdatum KGR	11. Mai 2021
Vorgelegte Unterlagen	Protokollauszug KGR, Friedhofsgebührensatzung
Sachverhalt	Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sterley passt die Gebühren für ihre Friedhöfe in Sterley und Salem an.
Bemerkung	Die Satzung tritt am 01. Juli 2021 in Kraft.

Genehmigt:




Christine Buller-Reinartz
Verwaltungsleiterin²

Verteiler:

- Kirchengemeinde Sterley
- Geschäftsstelle Kirchenkreis, Frau Jäkel
- Sachbearbeiter Kirchenkreis, Herr Fitzner, Herr Jacob

¹ Der Kirchenkreisrat kann Aufgaben und Befugnisse nach Maßgabe eines Kirchengesetzes oder einer Kirchenkreissatzung auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen, wenn seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird. Der Kirchenkreisrat hat mit Beschluss vom 28.05.2018 (TOP 2.6) Aufgaben, wie diese kirchenaufsichtliche Genehmigung, an die Verwaltungsleitung delegiert.

² Ist die Genehmigungsbefugnis nach Artikel 56 der Verfassung auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen, so ist die Genehmigung durch die Verwaltungsleitung oder eine andere vertretungsberechtigte Person zu unterzeichnen und mit dem Kirchensiegel zu versehen (Nr. 4.3 der Verwaltungsvorschrift des Landeskirchenamtes zur Anwendung des Verwaltungs- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland).